

3. Opferrechtsreformgesetz

Geschädigte in einem Strafverfahren fühlten sich in der Vergangenheit häufig zu wenig gehört, informiert und unterstützt. Manch einer berichtete nach dem Prozess, dass es ihm so vorkam, als wäre er selbst angeklagt. Besonders für Geschädigte von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten und/oder minderjährige Geschädigte ist dies sehr belastend.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz hatte sich daher zum Ziel gesetzt, die Interessen der Geschädigten intensiver in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Rechte gestärkt werden. Am 21. Dezember 2015 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) beschlossen.

Die Bundesregierung sieht insbesondere in der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung »einen Meilenstein für den Opferschutz«. Im Gesetz sind psychosoziale Prozessbegleiter/innen für minderjährige Verletzte von Sexual- und schweren Gewaltstraftaten vorgesehen. Bei erwachsenen Verletzten kann bei diesen Delikten auf Antrag eine Beordnung erfolgen, und zwar dann, wenn diese besonders schutzbedürftig sind. Damit wird künftig besonders schutzbedürftigen Menschen ermöglicht, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet und informiert zu werden. Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich weist in diesem Zusammenhang auch auf die neu geschaffene Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich hin.

Die folgenden zwei Beiträge von Klaus Riekenbrauk und Christoph Willms stellen die Neuerungen des 3. Opferrechtsreformgesetz detailliert dar.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung

von Klaus Riekenbrauk

I. Einleitung

Seit den Achtzigerjahren wird die Rechtsstellung des Opfers einer Straftat in seiner Rolle als Zeuge, Verletzter oder Nebenkläger stetig erweitert, seine aktive Stellung bei der Strafverfolgung und der Schutz seiner Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren gestärkt (s. Schroth 2011, S. 1 ff.). Das 3. Opferrechtsreformgesetz, das vom Bundestag in seiner Sitzung vom 3.12.2015 in der Fassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/6906) einstimmig beschlossen wurde, verfolgt diesen Weg konsequent weiter. Grund für die Erweiterung des Opferschutzes war die EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 und die Einsicht, dass schwer belastete Opfer, insbesondere Kinder und Jugendliche, einer

psychosozialen Unterstützung im Strafverfahren bedürfen.

In einem kurzen Überblick sollen zunächst die wesentlichen Neuregelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes vorgestellt werden; ausführlicher werden dann die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung (PSPB) in der StPO sowie im Gesetz zur PSPB im Strafverfahren (PsychPbG) erläutert.

II. Neuregelungen des 3. Opferrechtsreformgesetzes

1. Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit

Als neue zentrale Einstiegsnorm soll § 48 Abs. 3 StPO sicherstellen, dass die

frühzeitige Feststellung über die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten erfolgt, mit der Folge, dass – auch schon bei der Polizei – die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und Untersuchungen unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchgeführt werden. Soweit es als erforderlich angesehen wird, muss von den Schutzrechten des Opferzeugen, wie Bild-Ton-Vernehmungen ohne die anwesenheitsberechtigten Prozessbeteiligten (§§ 168e und 247a StPO), der Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b Abs. 1 GVG) oder der Verzicht auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen Gebrauch gemacht werden.

2. Bestätigung des Anzeigeeingangs und Sprachunterstützung bei Anzeigerstattung

Auf Antrag des Verletzten (zu diesem Begriff vgl. Meyer-Goßner/Schmitt § 172 Rn 9 ff.) ist der Eingang seiner Strafanzeige schriftlich zu bestätigen. Dabei sollen die Angaben des Anzeigerstatters im Hinblick auf Tatzeit, Tatort und die Tat selbst kurz zusammengefasst werden (§ 158 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 StPO). In Fällen, in denen der Anzeigerstatter nicht der deutschen Sprache mächtig ist, muss ihm zur verständlichen Abfassung der Anzeige ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden; ebenso ist auf Antrag die Eingangsbestätigung der Anzeige in der Sprache zu verfassen, die der Verletzte beherrscht (§ 158 Abs. 4 StPO).

3. Hinzuziehung von Dolmetschern bei der Zeugenvernehmung bei Polizei und Staatsanwaltschaft

Zur Klarstellung wird in den Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen bei Polizei und Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Pflicht der vernehmenden Personen hingewiesen, immer dann einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Zeuge nicht der deutschen Sprache mächtig ist (§§ 161a Abs. 5 und 163 Abs. 3 StPO). Das Gleiche gilt auch für Hör- und Sprachbehinderte (s. Ferber 2016, S. 280).

4. Pflicht zur Übersetzung von Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft

Wird der nebenklageberechtigte Verletzte (vgl. § 395 StPO) in einem Bescheid darüber informiert, dass entgegen seiner Strafanzeige oder seinem Strafantrag das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, ist ihm dieser Bescheid und seine Anfechtungsmöglichkeit auf Antrag zu übersetzen, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- beziehungsweise sprachbehindert ist (§ 171 Satz 3 StPO).

5. Übersetzung von Unterlagen für den Nebenkläger

Nunmehr hat der der deutschen Sprache nicht mächtige und hör- beziehungsweise

se sprachbehinderte Nebenkläger das Recht, die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich sind, auf seinen Antrag übersetzen zu lassen. Ist der Nebenkläger anwaltlich vertreten, so kann auf die schriftliche Übersetzung verzichtet wer-



Dieter Schütz/pixelio

den, wenn eine mündliche Übersetzung ausreicht (§ 397 Abs. 3 StPO i.V.m. § 287 Abs. 2 GVG).

6. Erweiterte Mitteilungs- und Belehrungspflichten gegenüber dem Verletzten

- Dem Verletzten ist nach § 406d StPO auf seinen Antrag nunmehr folgendes mitzuteilen:
- die Einstellung des Verfahrens,
- Ort und Zeit der Hauptverhandlung (für den der deutschen Sprache Unkundigen in Übersetzung) sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
- den Ausgang des Verfahrens,
- die Flucht des Beschuldigten/Verurteilten aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme und die gegebenenfalls eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz des Verletzten.

Er ist nach der Urteilsverkündung oder der Verfahrenseinstellung über alle Informationsrechte, die einen Antrag des Verletzten voraussetzen, zu belehren; über die Informationsrechte im Hinblick auf die Anordnung, Beendigung oder erstmalige Lockerung freiheitsentziehender

Maßnahmen ist er auch schon bei der Anzeigenerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist (§ 406d Abs. 3 StPO).

III. Psychosoziale Prozessbegleitung



Dieter Schütz/pixelio

Im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes ist auch das »Gesetz zur Psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)« verabschiedet worden (BGBl I, S. 2525), das ebenso wie die Vorschriften in der StPO über die PSPB am 01.01.2017 in Kraft treten (Art. 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes). Der Geltungsbereich der Regelungen zur PSPB erstreckt sich nach § 2 Abs. 2 JGG auch auf das Strafverfahren gegen Jugendliche (BR-Drs. 56/15, S. 30 f.).

1. Grundsätze der PSPB

Nach § 2 Abs. 1 PsychPbG ist die PSPB eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die Tätigkeit umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimitation zu vermeiden. Diese Legaldefinition orientiert sich im Wesentlichen an dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in dem Standards der PSPB formuliert sind und die mit dem Beschluss

der Justizminister/innenkonferenz vom Juni 2014 bestätigt worden sind.¹

Folgende Grundsätze sind danach festgelegt:

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze,
- Verständnis für allen Verfahrensbeteiligten, Kooperation und gegebenenfalls Vernetzung,
- Transparenz der Arbeitsweise,
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens,
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung. Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie),
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des/der Prozessbegleiter/in,
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugen/innenaussage.

§ 2 Abs. 2 PsychPbG greift diese Standards auf, wonach die PSPB »von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung« geprägt ist (Satz 1). Ausdrücklich wird bestimmt, dass die PSPB »weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhaltes« umfasst und »nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage« führen darf (Satz 2). Schließlich müssen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychPbG die Verletzten von dem/der psychosozialen Prozessbegleiter/in bereits zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit über diese Einschränkungen ebenso informiert werden wie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht.

2. Voraussetzungen für die Beiordnung

Nach § 406g Abs. 3 Satz 1 StPO i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 müssen zunächst Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nebenklageberechtigt sind, auf ihren Antrag ein/e psychosozialer Prozessbegleiter/in beigeordnet werden, wenn sie Opfer von rechtswidrigen Straftaten nach den

§§ 174 – 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 225 StGB geworden sind. Verletzte der gleichen Altersgruppe haben nach § 406g Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO ebenfalls einen Anspruch auf Beiordnung, wenn sie durch rechtswidrige Taten nach §§ 221, 226, 226a, 232-235, 237, 238 Abs. 2 und 3, 239a, 239b, 240 Abs. 4, 249, 250, 252, 255 und 316a StGB Opfer geworden sind.

Darüber hinaus ist die Beiordnung auch gegenüber den Verletzten ohne Altersbeschränkung verpflichtend, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Dies ist anzunehmen, wenn das erlittene Tatgeschehen zu solchen psychischen oder physischen Belastungen geführt hat, die das Opfer unfähig machen, nicht nur seine Rechte im Strafverfahren zu vertreten, sondern auch seinen grundlegenden Interessen und Bedürfnissen nachzukommen.

»Die Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts.«

Über Pflichtbeiordnungen auf Antrag des/r Verletzten hinaus ist die Vorschrift von § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO von Bedeutung, wonach den Nebenklageberechtigten – unabhängig von ihrem Alter – auf ihren Antrag ein/e psychosozialer Prozessbegleiter/in beigeordnet werden kann, es also im Ermessen des Gerichtes steht, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des/der Verletzten dies erfordert. Der Begriff der »besonderen Schutzbedürftigkeit« (vgl. § 48 Abs. 3 StPO) wird in der Gesetzesbegründung in Bezug zu Art. 22 Abs. 3 der EU-Opferschutzrichtlinie gestellt. Nach dieser Richtlinienvorschrift ist die Rede von Opfern, »die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und in diskriminierender Absicht begangene Straftaten erlitten haben, die insbeson-

dere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen (Amtsblatt (EU) L 315/ 71 vom 14.11.2012). Diese Opfergruppen mit besonderer Schutzbedürftigkeit werden ausdrücklich in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, sodass Verletzte aus diesen Gruppen in der Regel die Voraussetzung einer Beiordnung nach § 406g Abs. 3 Satz 2 StPO erfüllen, da bei den Belastungen der genannten Opfer das Erfordernis einer psychosozialen Unterstützung allgemein vorliegen wird.

§ 406g Abs. 3 Satz 3 StPO bestimmt, dass die Beiordnung für den/die Verletzte/n kostenfrei ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vor, so können sich gem. § 406g Abs. 1 Satz 1 StPO Verletzte gleichwohl eines/r psychosozialen Prozessbegleiters/in bedienen. Dieses Recht gilt uneingeschränkt für alle Verletzte einer Straftat, ohne dass eine besondere Bedingung beziehungsweise Voraussetzung wie die Nebenklageberechtigung erfüllt sein muss. In diesen Fällen hat der Verletzte die Kosten für die PSPB selbst zu tragen.

3. Befugnisse der psychosozialen Prozessbegleiter/innen

Nach § 406g Abs. 1 Satz 2 StPO ist es den psychosozialen Prozessbegleiter/innen gestattet, während der Vernehmungen des Verletzten im Vorverfahren, also bei Polizei und Staatsanwaltschaft, und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein.

Das Anwesenheitsrecht beinhaltet auch das Recht, den/die Klienten/in bei der Vernehmung zu beraten und Fragen, die an ihn/sie gerichtet werden, zu beanstanden (§§ 238, 242 StPO). Entsprechend ihrer Funktion, besitzen Prozessbegleiter/innen auch das Recht, in Absprache

¹ Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist online abrufbar: <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/Arbeitsgruppenbericht/> (Zuletzt abgerufen am 07.01.2015)

mit dem Klienten eine Aufzeichnung der Vernehmung gem. § 58a StPO, die getrennte Zeugenvernehmung gem. § 168e StPO, die Entfernung des/r Angeklagten nach § 247 StPO, die Vernehmung des/r Zeugen/in an anderem Ort nach § 247a StPO, die Vorführung der aufgezeichneten Zeugen/innenvernehmung gem. § 255a StPO oder den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG zu beantragen, sofern ein/e Rechtsanwalt/in als Nebenklägervertreter/in oder Verletztenbeistand nicht beteiligt ist oder sich dieser Aufgabe entgegen den Interessen des Opferzeugen verweigert (s. Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 406g Rn 4).

Weitere prozessuale Befugnisse stehen den psychosozialen Prozessbegleiter/innen nicht zu. Auch ist ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht vorgesehen.

4. Leistungen und Fachstandards

In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der der Regelung der PSPB durch das 3. Opferrechtsreformgesetz zugrunde liegt, werden die Leistungen und Fachstandards detailliert aufgeführt (vgl. FN 1, S. 65 f.). Danach umfasst die PSPB allgemein die (psycho)soziale Unterstützung, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen sowie die Informationsvermittlung von Verletzten (und Angehörigen) beziehungsweise an Verletzte (und Angehörige).

Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung hat in seinen Qualitätsstandards die Leistungen in chronologischer Gliederung des Strafverfahrens und der in den einzelnen Phasen in Betracht kommenden Tätigkeiten unter anderem wie folgt beschrieben:

Erstgespräch

- Information über Strafverfahren, Akteure, Zeugenpflichten etc.
- Vermittlung eines anwaltlichen Beistands
- Abklärung aktueller Gefährdungssituationen
- Antragstellung auf (sozial-)gesetzliche Leistungen
- Information/Vermittlung über beziehungsweise von Unterstützungsmöglichkeiten der Beratung und Therapie
- Klärung der Konsequenzen/Risiken der Anzeigerstattung

Prozessvorbereitung

- Klärung des weiteren Informations- und Unterstützungsbedarfs
- Begleitung zu Vernehmungen oder Terminen
- Klärung des Umgangs mit eventuell anwesender Presse
- Besuch des Gerichts
- Eventuelles Kennenlernen des Vorsitzenden Richters (wichtig bei Kindern)
- Unterstützungsbedarf des – familiären – Bezugssystems von Minderjährigen

Prozessbegleitung im Hauptverfahren

- Elementare Versorgung der Zeugin/ des Zeugen während des Zeitraums der Hauptverhandlung
- Organisation sicherer An- und Abreise, geschützter Zugang in das Gericht
- Vermeidung der Begegnung mit dem/ der Angeklagten
- Betreuung während der Wartezeit
- Kooperation mit den Prozessverantwortlichen, vor allem mit der Nebenklagevertretung
- (Altersangemessene) Übersetzung juristischer Begriffe, Erläuterung der prozessualen Abläufe
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung bei der Begleitung der/des Verletzten
- Absprache mit Nebenklagevertretung über zeugenschonende Maßnahmen

Prozessnachbereitung

- In Kooperation mit Nebenklagevertretung Erläuterung über den Verfahrensausgang/Urteil
- Nachbesprechung der Verhandlung/ Bearbeitung von Belastungen
- Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln
- Informationen über das Auskunftsrecht, Vollzugslockerungen und Haftentlassung in Absprache mit Nebenklagevertretung
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote
- Unterstützung im Umgang mit emotionalen Reaktionen auf die Haupt-

verhandlung und das Urteil (www.bpp-bundesverband.de/bpp_Broschuer_Quali_Standards.pdf)

5. Qualifikation

In § 3 PsychPbG werden die Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter/innen benannt; danach müssen diese fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein (§ 3 Abs. 1). Für die fachliche Qualifikation sind

- zum einen ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie berufspraktische Erfahrungen in einem dieser Bereiche und
- der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum/zur psychosozialen Prozessbegleiter/in erforderlich (§ 3 Abs. 2 PsychPbG).

Weiterhin verlangt § 3 Abs. 3 PsychPbG, dass die Prozessbegleiter/innen die notwendige persönliche Qualifikation in eigener Verantwortung sicherstellen; dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz.

Als interdisziplinäre Qualifikation ist nach § 3 Abs. 4 PsychPbG insbesondere ein zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht erforderlich.

Welche Personen und Stellen für die PSPB anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an die Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildung zu stellen sind, haben nach § 4 PsychPbG die Länder zu bestimmen. Dieser Landesrechtsvorbehalt ermöglicht es damit den Ländern, konkret die in § 3 PsychPbG genannten Anforderungen an die Qualifikation der Prozessbegleiter/innen auszugestalten und auch über diese hinauszugehen.

6. Vergütung

Ausführlich wird in den Vorschriften der §§ 5 bis 10 PsychPbG die Vergütung der nach § 406g Abs. 3 StPO beigeordneten Prozessbegleiter/innen geregelt. Nach § 6 Satz 1 PsychPbG erhält der/die beigeordnete Prozessbegleiter/in für eine PSPB aus der Staatskasse eine Vergütung

1. im Vorverfahren in Höhe von 520 Euro,
2. im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug in Höhe von 370 Euro und
3. nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von 210 Euro.

In Art. 3 des 3. Opferrechtsreformgesetzes sind in Ergänzung des Gerichtskostengesetzes Kostengebühren für den Verurteilten vorgesehen; diese Gebühren entsprechen den genannten Vergütungssätzen.

IV. Die bisherige Praxis der PSPB

Bereits seit 1996 existiert in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Angebot von PSPB für stark belastete Opfer von Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und Nachstellung, das von qualifizierten Mitarbeiter/innen aus Fachberatungsstellen kostenlos durchgeführt wird. Insoweit nimmt Schleswig-Holstein mit dem von der Justiz finanzierten Zeugenbegleitprogramm eine Vorreiterrolle ein. In dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe heißt es in einer zusammenfassenden Bewertung: »Durch die professionelle und langjährige Arbeit der Fachberatungsstellen hat die psychosoziale Prozessbegleitung in der Strafjustiz Schleswig-Holsteins eine hohe Anerkennung und Unterstützung in der Umsetzung erfahren« (vgl. FN 1, S. 5).

Als weiteres Bundesland bietet Niedersachsen seit vielen Jahren ebenfalls flächendeckend kostenlose PSPB an. Träger ist die »Stiftung Opferhilfe Niedersachsen«, die an elf Standorten Opferhilfebüros unterhält. In neun dieser Büros und bei fünf freien Trägern werden sowohl PSPB als auch andere Hilfen für Opfer von Straftaten, wie zum Beispiel Krisenintervention und Beratung, zur Verfügung gestellt. Grundlage der Arbeit sind

die Qualitätsstandards für die Durchführung der PSPB in Niedersachsen.

2010 startete in Mecklenburg-Vorpommern das Modellprojekt der Justiz zur PSPB. Mittlerweile ist landesweit an allen vier Landgerichten jeweils eine qualifizierte Fachkraft für Prozessbegleitung für kindliche, jugendliche und heranwachsende Opfer von Gewalttaten tätig. Nach dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts konnte festgestellt werden, dass das Angebot von den Betroffenen und ihren Angehörigen als wichtige und notwendige Unterstützung wahrgenommen wurde. Auch die Prozessbeteiligten in Polizei und Justiz bewerteten die PSPB als geeignetes Angebot zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeugen/innen; als Unterstützung für besonders belastete Kinder –zum Beispiel mit körperlichen und sogenannten geistigen Behinderungen – und für Mütter in Krisen hat sich danach die Prozessbegleitung bewährt (s. Kavemann 2012, S. 38 f.).

Die PSPB ist in Österreich sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren gesetzlich geregelt. Seit 2006 bestimmt § 66 Abs. 2 öStPO, dass Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten sowie nahen Angehörigen von vorsätzlich oder fahrlässig getöteten Personen auf Antrag neben der juristischen Begleitung auch PSPB zu gewähren ist, soweit dies erforderlich ist (s. Haller/Hofinger 2007).

V. Ausblick und Bewertung

Mit der Erweiterung der prozessualen Rechte des Opfers, zuletzt mit Verabschiedung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes und dem 2. Opferrechtsreformgesetz, wurde vor einer strukturellen Störung der rechtsstaatlich austarierten Balance von Beschuldigten- und Opferrechten gewarnt. So sah man die Gefahr eines Parteienprozesses heraufziehen und die Wahrheit auf der Strecke bleiben, wenn das Opfer seine Zeugenaussage an der Durchsetzung eigener materieller Interessen ausrichtet (s. Schroth 2009, S. 216 ff.; Kölbl 2015, S. 58 ff.). Diese Befürchtung, die der Deutsche Anwaltverein in seiner Stellungnahme zu dem 3. Opferrechtsreformgesetz wiederholt hat (www.tinyurl.com/z57ntm5),

muss ernst genommen werden. Aus diesem Grunde wird es bei der Qualifizierung der Prozessbegleiter/innen und in der Praxis darauf ankommen, dass das Strafrechtssystem und die den Strafprozess prägenden Verfahrensgrundsätze als eine rechtsstaatliche Errungenschaft akzeptiert und den Opfern in seiner Bedeutung erklärt werden. Dazu gehören auch und ganz besonders die verfassungsrechtlich geschützte Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte des/der Beschuldigten.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Jugendstrafverfahren, das – auch bei Berücksichtigung der Opferrechte – dennoch vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG). Die zentrale Aufgabe der Jugendrichtern/innen wird sein, das Verständnis für die Rollen und Aufgaben aller Verfahrensbeteiligter, mithin auch der Prozessbegleiter/innen, zu fördern und darauf zu achten, dass in Fällen, in denen dem jugendlichen Beschuldigten neben dem Opfer auch ein Anwalt oder eine Anwältin als Nebenklägervertreter/in sowie ein/e psychosoziale/r Prozessbegleiter/in gegenüberstehen, es nicht zu einem Ungleichgewicht zuungunsten des/der Beschuldigten kommt.

Die gesetzlich bestimmten Aufgaben, die den Prozessbegleitern/innen obliegen und die sich auf die psychosoziale Betreuung, Information und Unterstützung konzentrieren, sind deutlich abgrenzbar von den Aufgaben der anwaltlichen Nebenklagevertretung, der allein die rechtliche Information, Beratung und Vertretung im Strafverfahren zusteht. Das Gleiche gilt für das Verhältnis zum anwaltlichen Verletztenbeistand.

Inwieweit es in der Praxis gelingt, jegliche Beratung und Gespräche über das Tatgeschehen zu vermeiden und bei Bedarf Opfer an fachlich kompetente Beratungsstellen zu vermitteln, ohne dass dadurch das Vertrauensverhältnis in Mitleidenschaft gezogen wird, bleibt abzuwarten. Aufgrund vielfältiger Erfahrungen von Praktiker/innen in der PSPB scheinen diese Schwierigkeiten bewältigt werden zu können, da die aus der Praxis entwickelten Qualitätsstandards

fast durchweg die Trennung von Prozessbegleitung und Beratung fordern.

Überhaupt wird es darauf ankommen, die am Strafverfahren beteiligten Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Strafverteidiger/innen von den Vorteilen der PSPB zu überzeugen, die bei einer gelingenden Prozessbegleitung mit Opferzeugen/innen zu tun haben werden, die trotz ihrer Belastungen und Ängste so stabilisiert sind, dass sie ihrer Verantwortung als Zeugen/in besser gerecht werden können.

Wenn das Gesetz zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft tritt, müssen die Bundesländer den Opferzeugen/innen und der Justiz genügend qualifizierte Prozessbegleiter/innen zur Verfügung stellen. Diese Aufgabe wird insbesondere für die Länder nicht leicht sein, in denen anders als in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen bislang nur vereinzelt PSPB mit qualifiziertem Personal praktiziert wird. Dies gilt umso mehr, als die Qualifizierung auf einem hohen Niveau stattzufinden hat, das mit den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegten und allseits anerkannten Qualitätsstandards für die Weiterbildung klare inhaltliche und me-

thodische Vorgaben erhalten hat. Es wird die Länder einige Anstrengungen sowohl im Hinblick auf eine über die PSPB aufklärende Öffentlichkeitsarbeit als auch finanzieller Art kosten, ausreichende Sozialpädagogen/innen, Psychologen/innen, Pädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen für eine Weiterbildung zu interessieren.

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk war Hochschullehrer an der Hochschule in Düsseldorf, ist Rechtsanwalt sowie Vorsitzender der Brücke Köln e.V. und an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium zur psychosozialen Prozessbegleitung an der Hochschule Düsseldorf beteiligt.

*Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk (emer.)
HS Düsseldorf
Fachbereich Sozial- & Kulturwiss.
klaus.riekenbrauk@hs-duesseldorf.de*



Literatur:

Ferber, S. (2016): Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz, NJW 2016

Haller, B./Hofinger, V. (2007): Studie zur Prozessbegleitung, Wien

Kavemann, B. (2012): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts »Psychosoziale Prozessbegleitung« in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (www.regierung-mv.de/serviceassistent/2013-02-27+Abschlussbericht+Prozessbeobachtung-1.pdf)

Kölbel, R. (2015): Opferorientierung und Spezialprävention: Spannungen und Funktionalitätsverluste im Jugendstrafverfahren, ZJJ 1/2015,

Meyer-Goßner, L./Schmitt, B. (2015): Strafprozessordnung, Kommentar, 58. Aufl., München

Schroth, K. (2009): 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess? NJW 2009

Schroth, K. (2011): Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl., München

Veranstaltungshinweis

Psychosoziale Prozessbegleitung – Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze

Die Fachtagung wird sich mit den gesetzlichen Vorgaben der 3. Opferrechtsreform sowie mit den Erfahrungen jener Bundesländer befassen, die die Psychosoziale Prozessbegleitung schon implementiert haben. Hinzu kommen Beiträge zu Gestaltung und Umsetzung des Anspruchs in der Praxis und zu neuen Erkenntnissen der Forschung hinsichtlich der Offenbarungsbereitschaft nach sexueller Gewalt in der Kind-

heit und der Belastung minderjähriger Geschädigter durch Strafverfahren.

Die Tagung findet vom 09.-10. Juni 2016 in Wiesbaden statt. Veranstalter: Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und der Verein RECHT WÜRDE HELFEN (RWH). Informationen unter www.krimz.de.